



Satzung **Förderverein Jugendgolf Willich e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendgolf Willich e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Willich und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports im Raum Willich. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. bis zum 25. Lebensjahr, soweit sie in Berufsausbildung stehen, die aus Mangel an finanziellen Mitteln nicht als aktive Teilnehmer an Golfsportveranstaltungen teilnehmen können. Dabei dürfen nur hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO unterstützt werden.
 - Förderung von am Golfsport interessierten Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zum 25. Lebensjahr, soweit sie in Berufsausbildung stehen, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Golfsportverein, durch
 - Organisation und Durchführung von Golf Fortbildungsveranstaltungen,
 - Bereitstellung von Lehrmittel und Sportgeräte, während der Golfsportveranstaltungen,
 - Veranstaltungen von Lehrgängen und Turnieren incl. Entsendungen zu Turnieren,
 - Ausbildung und Betreuung durch Jugendtrainer.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Förderverein Jugendgolf Willich e.V.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Unternehmungen werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt wird. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (2) Der Verein zieht die Jahresbeiträge im Lastschriftverfahren, entsprechend den Fälligkeiten, ein. Die Mitglieder haben dafür eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Der Beitrag wird zum 15.2. eines jeden Jahres eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, so wird der Beitrag am nächstmöglichen Bankarbeitstag eingezogen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt;
 - (b) Ausschluss;
 - (c) Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Bei verspäteter Austrittsmeldung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - (a) Wiederholter Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Vereinsinteressen,
 - (b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
 - (c) unehrenhaftes Verhalten,
 - (d) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung,
 - (e) Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren



Förderverein Jugendgolf Willich e.V.

- (4) Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Er ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
- (5) Der Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang beim Vorstand schriftlich Widerspruch gegen den Beschluss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe von Anteilen des Vereinsvermögens. Das Gleiche gilt bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod für die Ansprüche der Erben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem 2. Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister
- (2) Je nach Größe des Vereins und nach Umfang der Tätigkeit steht es dem geschäftsführenden Vorstand frei, max. 2 Beisitzer für die Wahlperiode zu benennen. Die Beisitzer haben beratende Funktion in den Vorstandssitzungen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben stets bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so beruft der verbleibende Vorstand eine Ersatzperson, die von der nächsten Mitglieder-versammlung in ihrem Amt bestätigt werden muss.
- (4) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Zuruf oder, falls dies beantragt wird, in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem derjenige als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.



Förderverein Jugendgolf Willich e.V.

- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der drei Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von 1. oder 2. Vorsitzenden grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Dazu bestimmt der Leiter der Vorstandssitzung zu Beginn einen Schriftführer.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- (a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - (b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - (c) Bestätigung bzw. Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses auf Ausschluss eines Mitgliedes,
 - (d) Satzungsänderungen,
 - (e) Auflösung des Vereins,
 - (f) Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
- (2) Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres für das abgelaufene Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- (a) Jahresbericht,
 - (b) Rechnungsbericht,
 - (c) Bericht der Kassenprüfer,
 - (d) Entlastung der Kassenprüfer,
 - (e) Entlastung des Vorstandes,
 - (f) ggf. Wahlen und Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des Wortlauts der Änderung,
 - (g) Anträge der Mitglieder.
 - (h) Verschiedenes



Förderverein Jugendgolf Willich e.V.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Schriftliche Stimmabgaben und Vertretungen im Stimmrecht sind unzulässig.
- (8) Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht ein Antrag eines anwesenden Mitgliedes für geheime Abstimmung vorliegt.
- (9) Für die Wahl eines und mehrerer Vorstandsmitglieder ist sowohl für die offene wie auch für die geheime Wahl ein Wahlausschuss von zwei Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf und durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt haben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze (4) bis (9) entsprechend.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten. Auch dazu bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung zu Beginn einen Schriftführer.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/ innen geprüft.
- (2) Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung 3 Kassenprüfer/ innen zu wählen. Jährlich scheidet der 1. Kassenprüfer aus und wird durch den neu zu wählenden Nachrücker als 3.Kassenprüfer/Ersatzprüfer ersetzt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer/ innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.



Förderverein Jugendgolf Willich e.V.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf die Erreichung des Vereinszweckes gerichteten Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Durch den Aufnahmeantrag und dessen Genehmigung sind die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für die neuen Mitglieder bindend.

§11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so wird frühestens nach Ablauf von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen endgültig beschließen kann.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesgolfverband NRW, mit der Auflage dieses ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Jugendgolfsports zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 15. März 2011 von der Gründungsversammlung in Willich beschlossen und tritt mit Erlangung der Rechtsfähigkeit in Kraft.